

Einsatzflexibilisierung über 2009 hinaus gesichert

Wie in der Personalversammlung 2009 angekündigt, hat der Personalrat den Antrag gestellt, dass die Maßnahmen zur Besitzstandswahrung (weitgehend) dauerhaft an der HU in Kraft gesetzt werden. Am 15.01.2010 hat das Kuratorium der HU den entsprechenden Beschluss gefasst.

Damit ist gesichert, dass bei der Übernahme niedriger bewerteter Tätigkeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Überhangs so behandelt werden, als wären sie in der zuvor geltenden Vergütungs- oder Lohngruppe eingruppiert. Wie in anderen Fällen dauerhafter Übertragung anderer Tätigkeiten auch wird bei Wegfall der Anspruchsgrundlagen die Zahlung der Funktionszulagen eingestellt.

Beschlusslage zur Einsatzflexibilisierung

KUR 027/09 - 15.01.2010:

Die Maßnahmen zur Einsatzflexibilisierung gemäß Kuratoriumsbeschluss KUR 30/07 werden über den 31.12.2009 hinaus fortgeführt:

- I. Bei der befristeten Übertragung neuer Aufgaben an Personal im Überhang (Person bleibt im Überhang) soll die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer – in Weiterführung der inhaltlichen Regelungen von Art. XV § 2 Haushaltsstrukturgesetz 1997 – ohne Prüfung der tariflichen Grundlagen so behandelt werden, als wäre sie oder er in der zuvor geltenden Vergütungs- oder Lohngruppe eingruppiert, d. h. ggf. auch übertariflich. Das gilt u. U. auch für Funktionszulagen.
- II. Bei der Übernahme von Personal aus dem Überhang auf Sollstellen kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer – in Weiterführung der inhaltlichen Regelungen von Art. XV § 2 Haushaltsstrukturgesetz 1997 – ohne Prüfung der tariflichen Grundlagen so behandelt werden, als wäre sie oder er in der zuvor geltenden Vergütungs- oder Lohngruppe eingruppiert, d. h. ggf. auch übertariflich. Das gilt nicht für Funktionszulagen.
- III. Im Falle tarifvertraglicher Vereinbarungen ist eine entsprechende Verfahrens Anpassung zu prüfen.

KUR 30/2007 – 30.11.2007

Das Kuratorium beschließt, die Maßnahmen zur Einsatzflexibilisierung für Mitarbeiter/innen (insbesondere aus dem Personalüberhang) der HU gemäß Beschluss des Kuratoriums vom 18.11.2005 (KUR 30/2005) in unveränderter Form weiterzuführen.

KUR 30/2005 - 18.11.2005

Das Kuratorium beschließt Maßnahmen zur Einsatzflexibilisierung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (insbesondere aus dem Personalüberhang) der HU:

- I. Bei der befristeten Übertragung neuer Aufgaben an Personal im Überhang (Person bleibt im Überhang) soll die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

- in Weiterführung der inhaltlichen Regelungen von Art. XV § 2 Haushaltsstrukturgesetz 1997 – ohne Prüfung der tariflichen Grundlagen so behandelt werden, als wäre sie oder er in der zuvor geltenden Vergütungs- oder Lohngruppe eingruppiert, d. h. ggf. auch übertariflich. Das gilt nicht für Funktionszulagen. (Vgl. Anlage 1)

- II. Bei der Übernahme von Personal aus dem Überhang auf Soll-Stellen kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer – in Weiterführung der inhaltlichen Regelungen von Art. XV § 2 Haushaltsstrukturgesetz 1997 – ohne Prüfung der tariflichen Grundlagen so behandelt werden, als wäre sie oder er in der zuvor geltenden Vergütungs- oder Lohngruppe eingruppiert, d. h. ggf. auch übertariflich. Das gilt nicht für Funktionszulagen. (Vgl. Anlage 1)

Das Verfahren wird nach zwei Jahren überprüft.

Mitteilung aus A-Z 2009

Einsatzflexibilisierung über 2009 hinaus

Nach Wegfall der gesetzlichen Regelung zur Besitzstandswahrung bei der Übernahme niedriger bewerteter Tätigkeiten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Überhangs hat die Humboldt-Universität eine eigene Regelung in Kraft gesetzt. Diese ist jeweils für zwei Jahre befristet worden. Für eine kontinuierliche Organisations- und Personalentwicklung ist es aus Sicht des Personalrates erforderlich, diese Regelung unbefristet anzuwenden. Demzufolge wird der Personalrat in der Kuratoriumssitzung am 30.11.2009 den Antrag stellen, diese Regelung unbefristet in Kraft zu setzen. Sollten Modifikationen erforderlich sein, können diese jeweils im 2-Jahres-Rhythmus ergänzend beschlossen werden.